

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann**

**Widmung
von Platzbereichen
der Gertrud-Grunow-Straße und
der Max-Bill-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16873

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12
Schwabing-Freimann vom 12.11.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Der Platzbereich der Gertrud-Grunow-Straße (Flstk. 880/148 Gem. Schwabing) zwischen der Gertrud-Grunow-Straße, östlich von Haus Nr. 20 (= km 0,000) und dem Domagapark (= km 0,030) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1943 b der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass er zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet werden kann.

Der Platzbereich der Gertrud-Grunow-Straße (Flstk. 880/146 Gem. Schwabing) zwischen der Gertrud-Grunow-Straße, zwischen Haus Nr. 36 und 50 (= km 0,000) und dem Domagapark (= km 0,088) ist gem. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.

1943 b der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass er zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet werden kann.

Der Platzbereich der Max-Bill-Straße (Flstk. 880/142 Gem. Schwabing) zwischen der Max-Bill-Straße, zwischen Haus Nr. 30 und 40 (= km 0,000) und dem Domagkpark (= km 0,076) ist ebenfalls gemäß o.a. Bebauungsplan soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass er zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“ gewidmet werden kann.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen der Platzbereiche

- der Gertrud-Grunow-Straße zwischen der Gertrud-Grunow-Straße, östlich von Haus Nr. 20 (= km 0,000) und dem Domagkpark (= km 0,030) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“ und
- der Gertrud-Grunow-Straße zwischen der Gertrud-Grunow-Straße, zwischen Haus Nr. 36 und 50 (= km 0,000) und dem Domagkpark (= km 0,088) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“ und
- der Max-Bill-Straße zwischen der Max-Bill-Straße, zwischen Haus Nr. 30 und 40 (= km 0,000) und dem Domagkpark (= km 0,076) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, für Fußverkehr, Radverkehr frei“

wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 12 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Werner Lederer-Piloty

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 12 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.